Satzung

Reiterverein Wehe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Wehe". Er hat seinen Sitz in Wehe, einer Ortschaft der Stadt Rahden im Kreis Minden-Lübbecke. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

Der Verein hat den Zweck, den Reit- und Fahrsport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und die Förderung des Pferdesports als Breitensport.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Die Durchführung und Förderung von reitsportlichen Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit- und Breitensport. Darunter fällt u.a. die Organisation von Reitertagen.
- Die Pflege und Förderung der Ausübung des Pferdesports in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports. Darunter fällt u.a. die Organisation von Ausritten und -fahrten.
- Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen um die Gemeinschaft aller, die sich dem Lebewesen Pferd verbunden fühlen, zu bilden und zu fördern.
- Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes Pferd.
- Die Einhaltung des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen für den Verein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei 1-jähriger Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens, wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Jahresbeitrag ist am 30. Juni fällig. Bei Neuaufnahme nach diesem Datum ist der Beitrag sofort fällig.

Zusätzlich können Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit dieser übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Darunter fallen z.B. Verpflegungskosten bei organisierten Ausflügen, diese werden den Mitgliedern vorab bekannt gegeben.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden oder verursachen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 1. Schriftführer.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 2. Kassenwart,
- dem 2. Schriftführer,
- dem Reitervertreter,
- dem Jugendvertreter,
- dem Kutschervertreter,
- dem Platz- und Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer, der Reitervertreter und der

Kutschervertreter werden in den geraden Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der Jugendvertreter, und der Platz- und Gerätewart werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§13 Datenschutz und Bildrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke und gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Verein verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten der Mitglieder vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen Mitglieder und Teilnehmer abgebildet werden können. Mit der Teilnahme an solchen Veranstaltungen erklärt sich jedes Mitglied bzw. jeder Teilnehmer automatisch damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen von ihm gemacht und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. in Printmedien, auf der Vereinswebseite oder in sozialen Medien) veröffentlicht werden dürfen.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und der Veröffentlichung von Bildern, auf denen es abgebildet ist, jederzeit zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, und die betroffenen Daten oder das betreffende Bild wird, wenn möglich, entfernt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.